



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

heiz119.txt

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

DR. KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER		Ihr Zeichen:	50.080/16-X/B/8/92
		Ihre Nachricht vom:	15.7.1992
		Unser Zeichen:	1123/92/Dr.HB/F1
Datum: 16. SEP. 1992		Sachbearbeiter:	Ing. Mag. Walter Stingl
Verteilt: 17. Sep. 1992		TEL.BW.	Steuerberater
		Datum:	0222/604 01 51
			11.9.1992

Betreff:

ENTWURF EINES HEIZKOSTENABRECHNUNGSGESETZES

Die Kammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und beeckt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Abschnitt

§ 1: Die Zielformulierung des Gesetzes ist zwar lobenswert, im Gesetzesentwurf ist jedoch kein Umkehrschluß dahingehend gezogen, daß dieses Gesetz keine Anwendung finden soll, wenn die Kosten für den Einbau und Betrieb der Meßvorrichtungen über dem Energieeinsparungseffekt liegen. Da dieser Einsparungskostenfaktor kaum nachzuvollziehen sein wird, liegt hier eine Quelle künftiger Auseinandersetzungen unter den "Wärmeabnehmern".

II. Abschnitt

§ 6: Es wird ein Sachverständigengutachten für einen solchen Installationsantrag gefordert. Abgesehen davon, daß nicht geregelt ist, wer im Falle des positiven oder negativen Ausgangs eines Gutachtens für den Antragsteller dessen Kosten trägt, sind wir der Ansicht, daß ein allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger oder Ziviltechniker für das Fachgebiet Wärmetechnik auch kaum die verbrauchsdämpfende Wirkung einer Wärmememßregelung berechnen kann.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Öster. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190-0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Im § 7 Abs. 2 des obigen Gesetzes wird erfreulicherweise definiert, daß sämtliche Arbeiten als Erhaltungsarbeiten zu definieren sind. Dies kann zu einer zivilrechtlichen Klarstellung führen, daß beispielsweise ein grundsätzlich dem Herstellungsaufwand zuzuordnender Installationsaufwand aus dem sogenannten "Reparaturfonds" gem. § 16 WEG zu speisen ist, muß jedoch nicht zwangsläufig die positiven Konsequenzen zeitigen, wie sie in den Bemerkungen zu § 7 angeführt sind. Vor allem hinsichtlich der ertragsteuerlichen Auswirkung sind Zweifel angebracht, ob die Finanzverwaltung sich auch an diese Einstufung als Erhaltungsaufwand halten muß, wenn es sich eindeutig um einen Herstellungsaufwand handelt. Ein Hinweis in der Gesetzestextierung wäre daher für eine Klarstellung vonnöten, sodaß der Erhaltungsaufwand nicht nur zivilrechtlich, sondern auch steuerlich anerkannt wird.

III. Abschnitt

In diesem Abschnitt wird die Abrechnung im Detail festgelegt. Diese divergiert zum Teil von den sonstigen Abrechnungsmodalitäten des MRG, WGG bzw. WEG. Dieser Umstand verkompliziert die Abrechnung unnötig, da ohnedies Abrechnungsmodalitäten mit Fristsetzungen, etc. zur Genüge in den betreffenden Gesetzen gegeben sind. Dieser Abschnitt sollte mit dem Querverweis auf die jeweiligen Abrechnungsmodalitäten in den Spezialgesetzen das Auslangen finden.

Zusammenfassend anerkennen wir den guten Willen, die Problematik der Heizkostenabrechnung in den Griff zu bekommen. Die komplizierte und zu umfangreiche Gesetzestextierung mit der Neueinführung von bisher nicht gebräuchlichen Begriffen widerspricht jedoch dem Prinzip der Verwaltungsökonomie und ist unseres Erachtens auch nicht EG-konform.

Schreiben der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 7.9.1992

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Stellungnahme

hochachtungsvoll

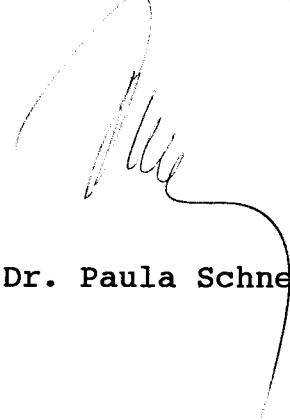
Der Präsident:



Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider